



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz

Stand: 01.10.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Strategien bis Neujahr 2009 und darüber hinaus	2
Umgang mit Aktien	3
Anleihen	3
Investmentfonds	4
Zertifikate.....	4
Finanzinnovationen	4
Lebensversicherungen	5
Immobilienfonds	5
Werbungskosten.....	5
Reduzierung von Depots	5
§ 23 EStG ab 2009 nutzen	6
Wegfall der Abgeltungsteuer beachten	6
Besonderheiten bei der Kirchensteuer	6
3. Weiterhin offene Fragen.....	7



Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz

1. Einführung

Nachdem das Unternehmensteuerreformgesetz verkündet worden ist (14.8.2007, BGBl 2007 I, S. 1912), bleibt bis zur Einführung der Abgeltungsteuer noch ein gutes Jahr Zeit, um sich ausführlich mit den neuen Vorschriften zu beschäftigen und anschließend gezielte Depotanpassungen vorzunehmen. Dabei sind in erster Linie die Übergangsregeln für Wertpapiere mit Ausnahme von Zertifikaten zu beachten, wonach ein Erwerb vor 2009 die Spekulationsfrist und somit langfristig die Steuerfreiheit auf Kursgewinne rettet. Der zweite Aspekt gilt den Zuflussregeln, wonach Zinszahlungen und Erträge aus den derzeitigen Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG sofort ab Neujahr 2009 dem neuen Steuersystem unterliegen.

Nachfolgend werden im Überblick die denkbaren Anlagestrategien sowie Unklarheiten im Unternehmensteuerreformgesetz vorgestellt. Die Grundsätze der Abgeltungsteuer wurden bereits in einem separaten Beitrag ausführlich erläutert.

2. Strategien bis Neujahr 2009 und darüber hinaus

Basis für künftige Investmentüberlegungen sind vorrangig die Übergangsregeln vom derzeitigen System zur Abgeltungsteuer:

- Realisierte Verkaufsgewinne aus vor 2009 erworbenen Papieren oder eingegangenen Terminmarktgeschäften unterliegen weiterhin lediglich § 23 EStG innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit der individuellen Progression, sofern es sich nicht um nach dem 14.3.2007 erworbene Zertifikate oder generell Finanzinnovationen (unabhängig vom Kauftermin) handelt.
- Realisierte Verkaufsverluste aus vor 2009 erworbenen Papieren oder eingegangenen Terminmarktgeschäften sind innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist im Rahmen des § 23 EStG und bis 2013 mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG n.F. verrechenbar, sofern es sich nicht um Finanzinnovationen handelt. Das gilt auch für Zertifikate, die bis zum 30.6.2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verkauft werden.
- Ab dem 15.3.2007 erworbene Zertifikate unterliegen beim Verkauf ab dem 1.7.2009 der Abgeltungsteuer, § 23 EStG gilt nur beim Verkauf bis zum 30.6.2009 und generell noch beim Erwerb bis zum 14.3.2007.
- Ab Neujahr 2009 fällige oder verkaufte Finanzinnovationen unterliegen sofort der Abgeltungsteuer mit der Kursdifferenz, erstmals abzüglich Transaktionskosten.
- Bei thesaurierenden Investmentfonds gelten die bisherigen Regeln für vor 2009 erworbene Anteile unverändert weiter.
- Bei ausschüttenden Fonds gilt der Bestandsschutz auf Kursgewinne nur für Wertpapiere, die am 31.12.2008 im Fondsvermögen lagern. Das gilt auch für vor 2009 erworbene Fondsanteile.



le, der Besitzer muss die ausgeschütteten „Neugewinne“ der Abgeltungsteuer unterwerfen lassen.

- Bei schädlich verwendeten Altpolice (Abschluss vor 2005) sowie allen Neupolice wird der Verkauf ab dem 1.1.2009 steuerpflichtig.

Umgang mit Aktien

Für vor dem 01.01.2009 erworbene Aktien bleibt der bisherige § 23 EStG anwendbar (§ 52a Abs. 11 EStG). Damit werden Gewinne nur zur Hälfte mit der tariflichen Einkommensteuer erfasst und bleiben nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Sofern Verluste innerhalb von zwölf Monaten realisiert werden, mindern die mit 50 Prozent auch Gewinne aus anderen Wertpapieren und Immobilienspekulationen und bis 2013 darüber hinaus vorrangig sogar die unter der Abgeltungsteuer erfassten Veräußerungserträge (nicht aber Zinsen, Dividenden oder Versicherungsleistungen). Hier kann es sich anbieten, rote Zahlen aus dem Altbestand innerhalb der Spekulationsfrist zu realisieren, um ein Verlustpotential aufzubauen.

Generell sind Aktien im Betriebsvermögen zu präferieren, hier gilt das Teileinkünfteverfahren für Gewinne und Dividenden. Aktienverluste dürfen künftig nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden (§§ 20 Abs. 6, 43a Abs. 3 EStG). Diese Beschränkung gilt aber nicht für Zertifikate auf Aktien oder Aktienfonds. Hieraus resultierende rote Zahlen mindern ab 2009 alle anderen Kapitaleinkünfte, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen. Aus diesem Grund ist das indirekte Aktieninvestment steuerlich günstiger.

Anleihen

Sofern keine Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG vorliegen, gilt die allgemeine Übergangsregel. Insoweit ist ratsam, noch vor 2009 Anleihen unter pari zu erwerben, der Gewinnzuschlag bis zum Nennwert bleibt dann nach einem Jahr steuerfrei. Zudem ist darauf zu achten, dass der Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen nur noch einmal unter der individuellen Progression anfällt. Bei vor dem 1.1.2009 erworbenen Rententiteln mindern die gezahlten Stückzinsen noch die individuelle Progression, wenn die Ausschüttung erst 2008 erfolgt.

Für Sparer, deren persönlicher Grenzsteuersatz derzeit höher ist als 25 Prozent ist und die den Sparer-Freibetrag in 2007 und 2008 ausschöpfen, kann es generell sinnvoll sein, Zinserträge komplett in die Jahre ab 2009 zu verlagern. Dann entfällt insoweit auch der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer für die übrigen Einkünfte. Geeignet sind

- der Kauf von abgezinsten Sparbriefen, Bundesschatzbriefen Typ B oder Zerobonds mit Laufzeit über Silvester 2008 hinaus.
- die Wahl von Sparformen mit steigenden Zinskupons wie etwa Stufen- oder Gleitzinsanleihen.
- Festgeldanlage, bei denen die Fälligkeit auf 2009 gelegt wird.
- Schuldverschreibungen mit überlangem ersten Kupon, sodass nur die Abgeltungsteuer wirkt. Beispiel: Emission am 5.9.2007, erster Zinstermin am 5.1.2009 dann für 16 Monate auf einen Schlag.



Tip: Diese jetzt verstärkt angebotenen Bonds mit überlangem ersten Kupon eignen sich ideal zum Erwerb Ende 2008. Dann sind die gezahlten Stückzinsen außergewöhnlich hoch und wirken noch mit der individuellen Progression mindernd, und die Ausschüttung ein paar Tage später unterliegt dem Abgeltungssatz.

Investmentfonds

Für Anteile an Investmentfonds, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, bleibt der bisherige § 23 EStG anwendbar (§ 52a Abs. 11 EStG). Gewinne aus Investmentanteilen können damit nach Ablauf der 1-Jahresfrist steuerfrei vereinnahmt werden und die innerhalb des Fonds realisierten Gewinne bleiben dauerhaft steuerfrei. Hierbei sind thesaurierende Fonds von Vorteil. Werden die Gewinne nämlich ausgeschüttet, gilt der Bestandsschutz nicht mehr für vom Fonds nach 2008 erworbene Wertpapiere und eingegangene Termingeschäfte. Langfristig sind Dachfonds die beste Lösung. Die Umschichtung in verschiedene Anlageklassen hebt die Übergangsregel für vor 2009 erworbene Anteile nicht aus. Depotumschichtungen beim Anleger selbst hingegen lösen später Abgeltungsteuer aus und weniger Kapital steht zur Reinvestition zur Verfügung.

Allerdings sind zwei Besonderheiten zu beachten:

1. Selbst wenn ausländische thesaurierende Fonds in einem Inlandsdepot lagern, müssen die Zins- und Dividendenerträge in die Steuererklärung. Hierauf wird kein Steuerabzug vorgenommen.
2. Bei inländischen thesaurierenden Fonds muss die Kirchensteuer noch veranlagt werden, da die Investmentgesellschaften insoweit keinen Steuereinbehalt vornehmen.

Eine Besonderheit ist bei offenen Immobilienfonds zu beachten. Nach zehn Jahren steuerfreie Verkaufsgewinne muss der Anleger ab 2009 versteuern, wenn der Fonds diese thesauriert. Sie laufen nämlich in den Kurs ein, der beim späteren Anteilsverkauf zu höheren Kapitaleinnahmen führt. Eine Korrektur ist laut InvStG nur für die steuerfreien Auslandserträge vorgesehen.

Zertifikate

Zertifikate unterliegen bei der Direktanlage einer gesonderten Übergangsregelung. Hier bietet sich im Gewinnfall ein Verkauf bis zum 30.6.2009 an. Bei Verlusten hingegen bringt die Veräußerung einen Tag später negative Kapitaleinnahmen, selbst wenn die alte Spekulationsfrist abgelaufen ist. Zertifikate können auch indirekt konserviert werden, wenn sie in Fonds lagern. Dort wirkt die gesonderten Übergangsregelung nicht. Bei Garantie- und Zinszertifikaten als Finanzinnovation wirkt die moderate Abgeltungsteuer bei einer Gewinnrealisation ab 2009 sofort.

Finanzinnovationen

Diese Wertpapiere unterliegen unabhängig von der Haltedauer bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2008 der Abgeltungsteuer (§ 52a Abs. 10 EStG n.F.). Hier ist Taktieren angesagt:

- Generell werden Gewinne ab 2009 moderater unter dem Abgeltungssatz erfasst und belasten nicht die Progression für das übrige Einkommen. Zudem werden Transaktionskosten ab Neujahr 2009 erstmals berücksichtigt.



- Liegt die Emissionsrendite unter dem Kursgewinn, kann diese Alternativrechnung nur noch beim Verkauf bis Silvester 2008 angesetzt werden.
- Fremdwährungsverluste wirken beim Verkauf ab 2009 mindernd und Devisengewinne bis 2008 noch nicht.

Lebensversicherungen

Bei fondsgebundenen Policen kommt es zu einem Steuerstundungseffekt, der beim Direkterwerb von Fonds nicht mehr möglich ist. Zinsen und Dividenden sind hier in jedem Fall jährlich zu versteuern. Zudem kommt bei der Versicherung die halbierte Einnahmeerfassung mit der individuellen Progression in Betracht. Das kann eine höhere Nachsteuerrendite bringen, selbst wenn der Ertrag aus der Police leicht unter dem des Direktinvestments liegt.

Verluste aus verkauften Lebensversicherungen wirken sich erstmalig 2009 aus. Hier lohnt abwarten. Für fällige oder gekündigte Neupolicen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, gilt die allgemeine Verlustverrechnung weiter. Insoweit drückt das Minus etwa aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung alle übrigen Einkünfte.

Immobilienfonds

Sie behalten die zehnjährige Spekulationsfrist. Bei der offenen Variante kommt noch der Vorteil hinzu, dass Mieterträge künftig dem moderaten Abgeltungssatz unterliegen und der Progressionsvorbehalt für ausländische Einnahmen und Gewinne entfällt. Grundbesitzinvestments bleiben steuerlich attraktiv.

Werbungskosten

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 ausgeschlossen. Da das Abflussprinzip gilt, sollten einige Aufwendungen noch in 2008 getätigt werden. Dabei darf es sich aber nicht um eine gezielte Vorauszahlung handeln, hier greift die Stundungsregel des § 20 Abs. 2b EStG.

Grundsätzlich sollten verstärkt hohe Beratungs- und Verwaltungskosten vermieden werden. Innerhalb von Investmentfonds sind Werbungskosten weiterhin abzugsfähig (§ 3 Abs. 3 InvStG). Auch die bei Kapitallebensversicherungen angefallenen Gebühren mindern den später steuerpflichtigen Ertrag. Besonders bei fremdfinanzierten Wertpapieren besteht Handlungsbedarf:

- Der Kredit wird anderen Einkunftsarten zugeordnet.
- Wertpapiere und Darlehen werden ins Betriebsvermögen überführt. Dann zählen die Schuldzinsen zu den Betriebsausgaben.

Reduzierung von Depots

Positive und negative Kapitaleinnahmen lassen sich ab 2009 jahresübergreifend nur über das gleiche Institut ausgleichen. Bei mehreren Bankverbindungen muss der Anleger den Ausgleich jedes Mal mühselig über die Veranlagung beim Finanzamt vornehmen lassen. Damit empfiehlt sich die Ein-Bank-Strategie.



§ 23 EStG ab 2009 nutzen

Sofern auf Rohstoffe über Zertifikate oder Fonds gesetzt wird, greift künftig die Abgeltungsteuer. Beim Direkterwerb von Goldbarren- und -münzen oder anderen Edelmetallen gilt hingegen weiterhin die einjährige Spekulationsfrist.

Darüber hinausgehend ist auch von Gestaltungen abzuraten, bei denen mittels einer kreditfinanzierten Kapitalanlage versucht wird, die Steuersatzdifferenz zu nutzen, indem in 2007 und 2008 Schuldzinsen verausgabt werden und ab 2009 mit dem Abgeltungsteuersatz zu versteuernde Kapitalerträge vereinnahmt werden (z.B. kreditfinanzierter Erwerb eines nach 2008 fälligen Zero-Bonds). Es besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung den durch das Jahressteuergesetz 2007 neu eingeführten § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG anwenden will und die Kreditfinanzierung als Steuerstundungsmodell (§ 15b EStG) beurteilt. Dann könnten die (in 2007 und 2008 verausgabten) Schuldzinsen nicht im Jahr der Zahlung als Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern nur mit künftigen Gewinnen aus der Kapitalanlage verrechnet werden. Dies würde die angestrebten Vorteile zunichte machen.

Wegfall der Abgeltungsteuer beachten

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG sieht Ausnahmen bei der Besteuerung privater Kapitalerträge vor. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt auch 2009 weiterhin der progressive Einkommensteuertarif. Das sind Back-to-back-Finanzierungen und wenn Schuldner und Gläubiger nahe stehende Personen sind.

Besonderheiten bei der Kirchensteuer

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des EStG und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. Ab 2009 wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer

- als Kirchensteuerabzug auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch die Bank einbehalten lassen. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Abzugsverfahren kann widerrufen werden, allerdings nicht für die Vergangenheit.
- vom Finanzamt veranlagten lassen. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.

Hier stellt sich die Frage, wer dem Anleger die von den Banken abgezogene Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte erstattet, wenn er im laufenden Jahr aus der Kirche austritt. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer kann nur für die Zukunft widerrufen werden und ist für die Vergangenheit ausgeschlossen. Dem Sparer steht aber das Recht zu, auch im Fall des Abzugs durch die Banken eine Veranlagung zu beantragen (§ 51a Abs. 2c S. 1 und 3, Abs. 2d S.1 EStG). Für die Veranlagung gelten die Vorschriften der Kirchensteuergesetze der Länder (BT Drs. 16/6110).



3. Weiterhin offene Fragen

- Bei Floatern oder Rating-Anleihen lässt sich der Ertrag von der Vermögensebene trennen. Nach der BFH-Rechtsprechung liegen daher keine Finanzinnovationen vor, was die Banken aber noch nicht berücksichtigen. Ungeklärt ist, ob für diese neu eingestuftten Papiere die allgemeine Übergangsregel und somit die Steuerfreiheit nach einem Jahr auch noch unter der Abgeltungsteuer gilt und wie dies in der Praxis umgesetzt wird.
- REITs zahlen im Gegensatz zur AG keine Steuern. Die Ausschüttungen aus beiden Gesellschaften unterliegen jedoch gleichermaßen der Abgeltungsteuer, sodass REITs privilegiert sind. Es ist zu erwarten, dass das REITG noch gesondert in die Abgeltungsteuer einbezogen wird.
- Durch den Einbehalt der Abgeltungsteuer sind die Pflichten gegenüber dem Finanzamt erledigt. Dass müsste vom Grundsatz her auch für inländische Aktien in Auslandsdepots gelten. Auch hier wird der Steuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge (deutsche AG) vorgenommen (BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2401 - 22/02, BStBl 2002 I, S. 1338, Rn. ab 26). Das kann auch so bleiben, da auf die Dividenden keine Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie anfällt.
- Kapitaleinnahmen und Kursgewinne aus Depots von jenseits der Grenze werden ab 2009 über die Veranlagung mit 25 Prozent nachbelastet. Ob es hierdurch zu einem Stundungsvorteil im Vergleich zu heimischen Investments kommt, darf aber bezweifelt werden. Denn die Finanzämter werden wohl die Vorauszahlungen anpassen. Dabei stellt sich die spannende Frage, wie die Behörde Börsen- und Terminmarktgewinne für die folgenden Veranlagungszeiträume berücksichtigt.
- Bei der Übergangsregel gibt es noch offene Fragen bei Investmentfonds. Werden die dem Fondsvermögen 2008 zufließenden Dividenden erst 2009 ausgeschüttet, ist die Behandlung noch unklar. Entweder gilt – abweichend vom Zuflussprinzip des Privatanlegers – noch das Halbeinkünfteverfahren mit der individuellen Progression oder der Vollansatz unter dem Abgeltungssatz. Für Rentenfonds wäre es günstiger, streng nach Zufluss vorzugehen. Dann würden sogar die Zinsen 2008 schon der Abgeltungsteuer unterliegen. Sofern es beim Zuflussprinzip bleibt, sollten Aktienfonds in 2008 noch eine Sonderausschüttung vornehmen.
- Unklar ist noch, ob der Verfall von nicht ausgeübten Options- oder Bezugsrechten steuerlich wie ein Verkaufsverlust berücksichtigt wird. Derzeit erkennt dies die Finanzverwaltung unter § 23 EStG nicht an.
- Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag wird nur Ehegatten gewährt, die zusammenveranlagt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG). Wie soll die Bank überprüfen, ob das einen Freistellungsauftrag einreichende Ehepaar die Zusammenveranlagung wählt?
- Veräußerungsgewinne aus Finanzinnovationen sind abschließend in § 20 Abs. 2 EStG geregelt. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EStG sind jedoch Zinsabgrenzungen – etwa bei Zerobonds – periodengerecht vorzunehmen. Diese laufende Einnahmeerfassung steht jedoch im Widerspruch zur Erfassung von aufgebauten Zinsansprüchen als Veräußerungs- und Einlösungsgewinn.



- Werbungskosten auf Fondsebene werden derzeit keine Veräußerungsgewinne zugeordnet. Da es künftig zur Steuerpflicht von Kursgewinnen kommt, müssten diese berücksichtigt werden. Da bei einer Thesaurierung jedoch auf Fondsebene keine Steuer anfällt, stellt sich die Frage der Anrechnung.

4. Kein Bestandsschutz für Spezialfonds vor der Abgeltungsteuer

Der Bundesrat regt in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 (BR Drs. 544/07) vom 21.09.2007 an, die Fortgeltung der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile einzuschränken. Hiernach soll in § 18 Abs. 1 S. 2 InvStG eine Regelung eingefügt werden, wonach auf Investmentvermögen mit bis zu 30 Anlegern die Bestandsschutzregelung vor der Abgeltungsteuer nicht gelten soll. Vielmehr gelten thesaurierte Veräußerungsgewinne mit Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als ausgeschüttet (Ausschüttungsfiktion). Dies soll aus Gründen des Vertrauensschutzes nur Investmentanteile erfassen, die nach einem noch festzulegenden Zeitpunkt (z.B. Bundestag 2./3. Lesung am 9.11.2007) erworben worden sind.

Wird der Vorschlag des Bundesrat-Ausschusses am 9. November vom Parlament verabschiedet, würden diese Spezialfonds bei steuererlichen Anlegern ihren Reiz verlieren. Um nämlich der Abgeltungsteuer zu entgehen, müsste dann das Portfolio mit Stand Silvester 2008 auf Dauer eingefroren werden, was gerade durch den in Luxemburg domizilierten Fondsmantel nicht erreicht werden soll.

Konkret zielt dieser Vorschlag auf vermögende Privatpersonen ab, die eigene Investmentfonds insbesondere in Luxemburg gründen können. Es besteht nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer durch derartige Gestaltungen dauerhaft umgangen wird. Denn vor dem 1.1.2009 erworbene Investmentanteile können – unabhängig von der konkreten Anlage innerhalb des Fonds – nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zurückgegeben oder veräußert werden. Im Fonds thesaurierte Veräußerungsgewinne unterliegen somit – anders als beim Direktanleger – generell keiner Besteuerung.

Luxemburg hat sein Investmentrecht durch Gesetz vom 13. Februar 2007 dahingehend geändert, dass Privatpersonen bereits ab einer Mindesteinlage von 1,25 Mio. Euro alleinige Anleger eines "Spezialfonds" sein können. Derartige Fonds unterliegen mangels öffentlichen Vertriebs in Deutschland nicht der strengen deutschen Investitionsaufsicht nach dem InvG. Die Anleger können – vergleichbar einem Direktanleger – zumindest faktisch auf die Anlagepolitik ihres Fonds Einfluss nehmen.

Sofern die Veräußerungsgewinne im Fonds thesauriert werden, unterliegen sie – unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Anlagegegenstände innerhalb des Fonds – beim Anleger keiner Besteuerung. Gleichzeitig können vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile – unabhängig von der konkreten Anlage innerhalb des Fonds – nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zurückgegeben oder veräußert werden. Nach den Anwendungsvorschriften zur Abgeltungssteuer gilt § 8 Abs. 5 InvStG heutiger Fassung und damit die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile zeitlich unbeschränkt fort (§ 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG).



Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer über Fondsgestaltungen dauerhaft umgangen wird, indem Veräußerungsgewinne im Fonds thesauriert werden. Der Fondsanteil kann vom Privat Anleger zeitlich unbegrenzt steuerfrei veräußert oder zurückgegeben werden.

Daher ist zu prüfen, ob die Fortgeltung der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile eingeschränkt werden soll, um eine Gleichbehandlung der Fondsanlage mit der Direktanlage zu erreichen.

Der Vorschlag verkennt zwei Aspekte:

- Die gleiche Steuerfreiheit lässt sich mit jedem herkömmlichen thesaurierenden inländischen Investmentfonds umgehen, ohne dass hier der Bestandsschutz derzeit in Frage gestellt wird.
- Als Auswegstrategie bietet sich an, verschiedene Investoren zu einer 31-köpfigen „Sparfamilie“ zusammen zu schließen.
- Da es inländischen Spezialfonds nicht erlaubt ist, natürliche Personen als Anleger zu beteiligen, zielt das Änderungsvorhaben ausdrücklich auf ausländische Fonds, etwa aus Luxemburg (EU) oder Liechtenstein (EWR) ab. Es erscheint offensichtlich, dass die einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater**

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.